II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Festsetzung der Sätze der Ausgleichsabgaben, die an Stelle der Mindestpreise von der Französischen Republik bei der Einfuhr von Saatkartoffeln und von der Bundesrepublik Deutschland bei der Einfuhr bestimmter Arten von Essig erhoben werden können

(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)

(75/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung (1), zuletzt geändert durch Entscheidung vom 17. Dezember 1974 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der vorgenannten Entscheidung bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, äußerstenfalls jedoch bis zum 31. Dezember 1975, die Erhebung von Ausgleichsabgaben bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten von Saatkartoffeln nach Frankreich und von Speiseessig, mit Ausnahme von Weinessig, nach Deutschland genehmigt.

Die Französische Republik und die Bundesrepublik Deutschland sind auf ihren Antrag mit Entscheidungen der Kommission vom 11. Dezember 1974 an Hand des Artikels 26 des Vertrages ermächtigt worden, die auf Grund des Artikels 23 Absatz 3 vorzunehmende Herabsetzung der Zollsätze weiterhin aufzuschieben, und zwar bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1975.

Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, daß der innergemeinschaftliche Handel sich zufriedenstellend entwickelt hat, empfiehlt es sich, die Höchstbeträge der Ausgleichsabgaben beizubehalten, die in der Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1973 zur Festsetzung der Sätze der Ausgleichsabgaben, die von der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik an Stelle der Mindestpreise erhoben werden können (3), festgesetzt worden sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Sätze der Ausgleichsabgaben, zu deren Erhebung die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung ermächtigt ist, sind in Anhang A festgesetzt. Diese Sätze gelten nur für den Fall, daß Deutschland von der mit Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1974 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse weiterhin aufzuschieben, zu mindestens 80 v.H. Gebrauch macht.

(1) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 28. 12. 1974, S. 60.
(3) ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1974, S. 5.

(2) Die Sätze der Ausgleichsabgaben, zu deren Erhebung die Französische Republik auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung ermächtigt ist, sind in Anhang B festgesetzt. Diese Sätze gelten nur für den Fall, daß Frankreich von der mit der Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1974 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Erzeugnisse weiterhin aufzuschieben, uneingeschränkt Gebrauch macht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist während des Jahres 1975 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Satz der Abgabe DM/hl
22.10	Speiseessig :	
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von :	
	I. 2 Liter oder weniger	23,04
	II. mehr als 2 Liter	14,04

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% des Zollwerts
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	A. Kartoffeln :	
	I. Saatkartoffeln (a) :	
	— im Rahmen des Kontingents	1,25
	— andere	5,95

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.